

## Hessische Akademie für musisch-kulturelle Bildung gGmbH/ Landesmusikakademie Hessen Schloss Hallenburg in Schlitz

### Geschäftsbedingungen

1. Die Nutzung der Räume in der Landesmusikakademie Schloss Hallenburg für Arbeits- und Probenaufenthalte ist nach vorheriger Anmeldung zu den in der Gebührenordnung aufgeführten Konditionen und Preisen möglich. Der Vollpensionspreis (Frühstück, Mittag- und Abendessen) schließt die Nutzung der Kurs- und Übungsräume in der Hallenburg ein. Für die Nutzung des Saales im Ökonomiegebäude fallen gesonderte Mietkosten an. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Teil dieser Geschäftsbedingungen.
2. Anfragen sind schriftlich oder mündlich an die Landesmusikakademie zu richten. Nach der Terminabsprache mit der Landesmusikakademie erhält der Kursverantwortliche einen Belegungsvertrag mit einer Rückgabefrist von 2 Wochen.
3. Die vertraglich vereinbarte An- und Abreisezeit ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Zimmer im Gästehaus stehen ab 16 Uhr zur Verfügung. Check-Out ist am Abreisetag bis spätestens 10 Uhr.
4. Der Kursverantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung durch die Kursteilnehmer und aller Verpflichtungen, die sich aus dem Belegungsvertrag und den Geschäftsbedingungen ergeben.

Änderungen bezüglich der angemeldeten Teilnehmer bedürfen der rechtzeitigen Mitteilung. Die dem Belegungsvertrag beigefügte Teilnehmerliste erbitten wir mit den endgültigen Angaben bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin.

Vertragsrücktritt:

- a) Kostenfreier Rücktritt vom Belegungsvertrag bis spätestens 6 Kalendermonate vor Beginn des vereinbarten Belegungstermins vonseiten beider Vertragsparteien.
  - b) Bei Absage bis spätestens 3 Monate vor Kursbeginn sind pro Gästetag und Person 5 € zu zahlen.
  - c) Bei Absage bis spätestens 1 Monat vor Kursbeginn sind 30 % der Gebühr zu zahlen.
  - d) Bei Absage im Zeitraum von weniger als 1 Monat vor Kursbeginn werden 60 % der Gebühr in Rechnung gestellt.
  - e) Bei Rücktritt am Anreisetag ist die volle Gebühr zu zahlen.
5. Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber dem Kursträger auf der Grundlage des Belegungsvertrages und der Teilnehmerliste. Einzelberechnung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zahlbar. Reklamationen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich eingehen.
  6. Der Nutzer ist verpflichtet, eine Anzahlung von 30 % der Gesamtsumme spätestens 2 Wochen vor dem angegebenen Belegungstermin auf das angegebene Konto der Akademie zu überweisen. Der Restbetrag ist nach Rechnungsstellung fällig.
  7. Die Kursteilnehmer haften für alle Schäden an den Gebäuden, in den Räumlichkeiten der Hallenburg, des Gästehauses oder des Ökonomiegebäudes, an der Ausstattung und an den Musikinstrumenten.
  8. Die Akademie übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern bzw. Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern bzw. Mitgliedern der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen und Wertsachen.
  9. Bei Verlust eines Schlüssels oder der Schlüsselkarte wird der Selbstkostenpreis von 30,00 € für die Schlüsselkarte und 50,00 € für einen Schlüssel berechnet.
  10. Für die Bearbeitung eines Verlust- oder Schadensfalles wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des Aufwandes, mindestens jedoch von 10,00 € berechnet.

11. Ein Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Seminarraumes besteht nicht. Die Zuteilung der Räume erfolgt durch die Landesmusikakademie.
12. Die Abrechnung erfolgt nach Tagessätzen, die Übernachtung und Vollpension (Frühstück, Mittag-, Abendessen) beinhalten. Eine Herausrechnung nicht eingenommener Mahlzeiten erfolgt nicht. Die spätere Anreise bzw. die vorzeitige Abreise einzelner Kursteilnehmer wird nicht herausgerechnet; es gelten die bei Buchung angegebenen Teilnehmerzahlen für den gesamten Aufenthalt. Zusätzlich bestellte Mahlzeiten werden gesondert berechnet.
13. Das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Räumlichkeiten von Schloss Hallenburg ist nicht erlaubt.
14. Konzerte in der Landesmusikakademie finden nur im Rahmen der eigenen Konzertreihe statt. Sollten von der Geschäftsleitung Abschlusskonzerte der Kurse/Arbeitsphasen genehmigt werden, so finden diese in der Verantwortung des Vertragspartners statt, d.h. für die GEMA-Abrechnung ist letzterer zuständig. Entgelte aus Einnahmen erhält die Landesmusikakademie zur Deckung der mit Abschlusskonzerten verbundenen Mehrkosten (Konzertbetreuung, Abenddienste, etc.).
15. Für Tagungen, Seminare, Sitzungen können Räume in der Akademie gebucht werden. Die Mietkosten dafür richten sich nach der jeweiligen Raumgröße.  
Für Tagungsgäste können Mahlzeiten und Tagungsgetränke angeboten werden. Hierfür gelten ebenfalls schriftliche Vereinbarungen.
16. Musikinstrumente, Notenpulte, Mobiliar etc. dürfen nur in den Räumen der Musikakademie genutzt werden. Die Ausleihe zu auswärtigen Konzertveranstaltungen ist ausgeschlossen.
17. Die Räume in Schloss Hallenburg, im Gästehaus und im Ökonomiegebäude sind bei Abreise in sauberem Zustand zu verlassen. Zusätzlicher über das normale Maß hinaus gehender Reinigungsaufwand wird auf Stundenbasis gesondert berechnet.
18. Das Parken im Schlossgelände ist nicht gestattet. Ein Be- und Entladen von sperrigen Instrumenten ist nach Absprache möglich.  
Außerhalb des Schlossparks stehen zwei große Parkplätze zur Verfügung.
19. Die Landesmusikakademie Hessen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Belegung oder nach Antritt der Belegung den Vertrag kündigen:
  - a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Nutzer das Benutzungsverhältnis ungeachtet einer Abmahnung der Akademie nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.  
Kündigt die Akademie, so behält sie den Anspruch auf den vereinbarten Preis.  
Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung einschließlich der vom Nutzer gut gebrachten Beträge erlangt.
  - b) Bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der vereinbarten 30 % der Gesamtsumme zwei Wochen vor dem angegebenen Belegungstermin.
  - c) Die LMAH kann vor der Belegung von dem Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen.
  - d) Wenn die Teilnehmerzahl weniger als der Hälfte der ursprünglich gemeldeten Personenzahl entspricht.
20. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.  
Der Gerichtsstand ist Schlitz.

Frühere Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit.

Stand 01.01.2011

Anlage: Akademiepreise